

**Wolfgang Schroth**

Dr.-Martin-Henning-Straße 12

16813 Rheinsberg

Telefon 033931 2151

Telefax 03222 37 58098

,18.05.2015

Ministerium der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

**Persönlich**

Der Minister

Herr Dr. Helmut Markov

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefax 0331 866

**Wolfgang Schroth – Antragssteller –**

gegen

Brandenburgisches  
Oberlandesgericht  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefon: 03381/39-90  
Telefax: 03381/39-9360

– Schädiger –

**Staatshaftungsantrag**

Hiermit stelle ich nach dem in Brandenburg gültigem Staatshaftungsgesetz der DDR vorsorglich Anspruch auf Schadenersatz für Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch die Richterinnen **Dr. Ellen Chwolik-Lanfermann, Dr. Ingrid Schäfer, Katja Brune** in Ausübung staatlicher Tätigkeit als Richterinnen rechtswidrig zugefügt werden/wurden.

Die Schäden sind dem Unterzeichner dadurch entstanden, dass Richterinnen IV Senates des OLG Brandenburg, die im Verfahren im Berufungsverfahren 4 U 93/11 bei Ihrer Entscheidungsfindung an Recht und Gesetz gebunden sein sollten, ihre rechtsprechende Gewalt mißbraucht haben.

**Diese haben gegen grundlegende Prinzipien der Unparteilichkeit, des rechtlichen Gehörs und die einheitliche Rechtsprechung\*\*/\*\*\* und deshalb gegen das Grundgesetz verstoßen.** Die Richterinnen haben damit auch ihre Garantenpflicht, entsprechend § 13 Abs. 1 Strafgesetzbuch gegenüber der Beklagten Allbau GmbH Rheinsberg, verletzt.

Als Rechtsaufsicht in dem Zivilverfahren haben diese die Pflicht Rechtsverstöße einer öffentlich rechtlichen Institution „Untreue“ und „versuchten Prozessbetrug“ zu unterbinden.

Diese wurden auf Straftaten, Unregelmäßigkeiten, wirtschaftsschädigende Handlungsweisen etc. hingewiesen. Sie haben dadurch Ihrer Garantenpflicht verletzt, eine Tatverfolgung nicht eingeleitet und so den Vermögensentzug durch die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ermöglicht.

**- Der unmittelbar entstandene Schaden der Gesellschafter beziffert sich auf 582.091,20 EUR zum 31.12.13. ohne Zinsen.**

**- Der unmittelbar entstandene Schaden an Fördergeldern der EU ohne Zinsen = 351.564,30 EUR**

**- Verlust des Betriebsgrundstückes = 517.970,00 EUR**

**- Entgangene Erträge der Firma = 854.000,00 EUR**

Grundlage des Antrages ist das in Brandenburg gültige Staatshaftungsgesetz der DDR vom 12.05.1969; GBL der DDR I, 1969, S. 34 i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBLDDRI, 1988, S.329) i.d.F. des Einigungsvertrages Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B (Bürgerliches Recht), Abschnitt III, BGBL-.11, 1990, S. 1368 und des Gesetzes zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des GVG vom 14.06.1993, zuletzt geändert durch Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 09], S.104)

Gegen das Urteil wurde erfolglos Nichtzulassungsbeschwerde ( XI ZR 453/13) erhoben und mit dem Beschluss vom 27.03.15 ohne Begründung abgelehnt.

Weiterhin wurde Verfassungsbeschwerde 1BvR 450/15 erhoben, die mit der Entscheidung vom 09.03.2015 nicht angenommen wurde.

Der nationale Verfahrensweg wurde ausgeschöpft.

Der Unterzeichner erhebt nach dem Brandenburgischen Staatshaftungsgesetz Anspruch auf Schadenersatz für die Investitionsbank Brandenburg (verlorene EU-Fördermittel), den Unterzeichner, seine geschädigte Familie und die „Allbau GmbH Rheinsberg - vormals Märkischer

Holzbau“ entstandene finanziellen Schäden, die durch oben genannte Richterrinnen entstanden sind.

## **1. Auswertung**

Der Haftungsanspruch begründet sich aus einem Verfahren, das jeder Rechtsstaatlichkeit entbehrt. Verhandlungstage waren am 1.8.2012 und am 7.8.2013.

Das Urteil vom 13.11.13 beinhaltet:

Auf Berufung der Klägerin Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird das Urteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichtes Neuruppin vom 25.5.2011 teilweise abgeändert und wie folgt und neu gefaßt, die Revision wird nicht zugelassen.

a.) Es gebe keine Forderungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gegenüber der Allbau GmbH Rheinsberg mehr. Der Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 60.256,20 € ist erledigt. Im übrigen wird die Klage abgewiesen

b.) Die Kündigung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin vom 27.9.2001 hinsichtlich der Geschäftsgirokonten mit den Nr. 182 00002 102 und 173 0023521 sowie des Darlehens mit der Nummer 680 0003857 sei unwirksam. Die Widerklage wird abgewiesen.

c.) Eine wirksame Kündigung sieht das Gericht jedoch darin, dass die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin mit der am 18.10.2001 erfolgten Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde vom 14.4.1997 gegen die Beklagte die Zwangsvollstreckung aus dem selbstständigen Anerkenntnis eingeleitet hat. Das Gericht legt die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde als konkludente Kündigungserklärung der Klägerin aus.

d.) Das Gericht bezeichnet die falschen Anpassungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin als unerheblich, ohne dass es zu einer Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten bedarf (s. Urteil S.39,40)

e.) Die Überzahlung der eigentlichen Schuldsumme durch die Allbau GmbH Rheinsberg, wurde der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin zugesprochen.

f.) Die Kosten des Rechtsstreites in der ersten Instanz haben die Klägerin zu 55 % die Beklagte zu 45 % zu tragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens bei der Klägerin zu 37 % der Beklagten zu 63 % zur Last.

### **1.1. Vorgeschichte**

Im Jahr 2000 waren alle Verpflichtungen gegenüber der Treuhandanstalt, von der der das Betriebsgelände gekauft wurde, erfüllt. Danach wurde mit der Planung eines Eigenheimbaugbietes auf einem Teil des Betriebsgeländes begonnen. 2001 erfolgte die Planungsgenehmigung durch die Stadt Rheinsberg.

Zwecks Verkauf des Bauerwartungslandes und / oder einer Vermarktung, wurde Kontakt zu dem Vorstand der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin aufgenommen. Die Sparkasse war Hausbank der „Allbau GmbH Rheinsberg“. Dies war zu einer Zeit, als der Wechsel im Vorstand der Sparkasse vorbereitet wurde. Der amtierende Vorstand Korthüm, der Alkoholprobleme hatte, wurde gegen Josef Marckhoff ausgewechselt. Auf die schriftliche Anfrage antwortete Marckhoff, dass wir doch unsere Grundstücke an einen Immobilienprofi verkaufen sollten. Bald darauf meldete sich der von Marckhoff empfohlene Dr. Kaatzsch, der die Grundstücke mit der „Dr. Kaatzsch Hoch u. Tiefbau GmbH“ kaufen wollte. Im September 2001 sollte dann der Verkauf des Baugebietes an die Dr. Kaatzsch Hoch u. Tiefbau erfolgen. Herr Dr. Kaatzsch teilte mit, dass er nur die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises zahlen könne. Wenige Tage nach der Ablehnung des Verkaufes durch den Unterzeichner, kündigte die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin der Allbau GmbH Rheinsberg am 28.10.01 die Geschäftsverbindung, - mit dem pauschalen Hinweis, ...dass es der Firma schlecht gehen würde. Am 18.10.2001 erfolgte die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuld für das Betriebsgrundstück der Firma. Wenige Wochen später meldete die „Dr. Kaatzsch Hoch u. Tiefbau GmbH“, die mit ca. 16 Millionen DM bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin verschuldet sein sollte, Insolvenz an und riss ca. 64 weitere regionale Betriebe mit in den Konkurs. In einem Gespräch mit Innenminister Jörg Schönbohm, der um Vermittlung in der Sparkassenangelegenheit gebeten wurde, äußerte dieser in Anwesenheit von weiteren drei Zeugen wörtlich in seinem Büro, ..."wir wissen das die Sparkassen im Land Brandenburg pleite sind, außer der Sparkasse Cottbus, aber wir müssen abwägen wo der Schaden größer ist...".

Zwischenzeitlich wurde vom Unterzeichner und die Mitglieder der Interessengemeinschaft „SOS Handwerk“ festgestellt, dass die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin Hunderte von Wertstellungsfehlern und falsche Zinsanpassungen auf den Konten der Allbau GmbH Rheinsberg durchgeführt hatte. Bald stellte sich heraus, dass diese Untreuehandlungen auch bei weiteren Geschäftskonten von Handwerkern und Gewerbetreibenden durchgeführt wurden (Gutachten belegen das). Nach weiteren Recherchen mußter erkannt werden, dass nicht nur Geschäftskonten falsch abgerechnet wurden, sondern auch Konnten öffentlicher Träger, Kassenkonten der Kommunen und DDR Altkredite (Kreditnehmer aus DDR-Zeiten).

**Fazit:** Wenn das Urteil des Landgerichtes Neuruppin vom 27.5.2011 (6 O 14/05) rechtskräftig geworden wäre, hätte die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin die Konten nachrechnen lassen müssen, die Kündigung gegenüber der Allbau GmbH Rheinsberg wäre unwirksam geworden, die Versteigerung des Firmengeländes wäre rechtswidrig erfolgt, das Vertragsverhältnis würde weiterhin bestehen und auf die Sparkasse wären Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe zugekommen.

Schlimmer aber wäre für die Sparkasse und das Land Brandenburg gewesen, dass auf Grund der vorliegenden Kontengutachten weiterer geschädigter Handwerker, die Annahme der Klagen gegen die Sparkasse von den Brandenburger Gerichten nicht mehr verweigert werden könnten und auch die Kassenkonten der Kommunen auf Wertstellungsfehler geprüft werden müssten. Dies hätte zum Untergang des Kreditinstitutes geführt, bzw. die Unterstützung des Landes notwendig gemacht.

– Derzeit lehnen die Gerichte Prozesskostenhilfe wegen Erfolglosigkeit ab (Beispiel: Firmen des Reinhard Selle- der Gleiche Senat unter der Vorsitzenden Dr. Chwolik Lanfermann –).

Dazu kommt, dass alle Strafanzeigen die von unterschiedlichsten Personen, Firmen und vom Unterzeichner gestellt wurden, von der Neuruppiner und Potsdamer Staatsanwaltschaft ablehnend beschieden, auf Jahre nicht bearbeitet wurden/werden oder bis zur Verjährung gewartet wird.

Dem Urteilstext aus dem von der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin beantragten Berufungsverfahren ist zu entnehmen, dass die verantwortlichen Richterinnen sich viel Arbeit gemacht haben, um die durch die Sparkasse verursachten Fehlabbrechnungen zu vereinzeln und zu relativieren. Durch Unterlassung einer Beweiserhebung und Verweigerung richterlicher Hinweise, konnte eine Gesamtschau des Schadens geschickt verhindert und unangenehme Fragestellungen zum Nachteil des Unterzeichners unterschlagen werden.

**1.2. Zum Verfahrensablauf** (Für die Verfahrenstage können komplette Wortprotokolle zur Verfügung gestellt werden)

Bereits am ersten Verfahrenstag kam es zum Eklat vor Gericht. Die Vorsitzende Richterin Dr. Chwolik-Lanfermann (Vorsitzende) und Dr. Ingrid Schäfer (Berichterstatteerin) fragten die Vertreter der Sparkasse (**RA Gerd Henning, Justiziar Thomas Peters**) nach der Höhe der Forderung. Als Antwort erhielten sie, ...dass können wir nicht genau sagen, da die zuständige Kollegin in der Sparkasse ca. vier Wochen im Urlaub sei.... - Eine Klägerin, die in einem Verfahren, was bereits viermal verschoben wurde, nicht ihrer Forderung mitteilen konnte? Unmißverständlich war der freundliche, wenn nicht gar herzliche Ton der beiden Richterinnen, die ihr Verständnis durch freundliche Mimik zeigten (Richterin Bruns ausgenommen), dass eine Sparkasse in einem Antragsverfahren nicht ihre Forderung benennen könne.

Dies führte zum Protest der Zuhörer gegen die Verfahrensführung des Gerichtes. Eine Zuschauerin verließ daraufhin aus Protest den Gerichtssaal (Wortprotokoll vorhanden).

Dr. Chwolik-Lanfermann zu den Sparkassenvertretern gewandt – ...wann kommt denn ihre Mitarbeiterin aus dem Urlaub zurück, reicht Ihnen ein Monat?

Aus der umfassenden nachfolgenden Beschwerde gegen die Verweigerung richterlichen Gehörs und weiterer Verstöße gegen das Grundgesetz (s. unter I) können Sie entnehmen, dass **weder die vier Wochen eingehalten wurden, sondern dreimal falsche Forderungen dem Gericht schriftlich vorgelegt wurden.** Es handelte sich auch nicht um Saldenabrechnungen für die noch bestehenden Konten, sondern letztlich um Aufrechnungen des Sparkassenanwalts Henning.

Die Richterin Dr. Schäfer ging soweit, dass sie in der Kanzlei des RA Henning anrief, wo denn der versprochener Schriftsatz bleiben würde, da der Termin überschritten sei.

Zurück zu unserem ersten Verfahrenstag. Ein weiterer Höhepunkt war die Erklärung der Richterin Dr. Schäfer, dass sie das Jahr 2001 zinsmäßig überschlagen nachgerechnet habe. Sie erklärte der Schaden läge ja jetzt überschlagmäßig bei 2.500 bis 2.800 € und dies wäre ja geringfügig. Erklärungen der Allbau GmbH Rheinsberg waren dazu nicht möglich. Es wäre nur festzustellen gewesen, das im Gegensatz zu den Jahren von 1994-2001, ab 1997 der Leitzins der Bundesbank gesunken ist aber in den Jahren 2000 2001 etwas angestiegen ist. D.h., die Richterin hat sich genau die Jahre ausgesucht, in der die Zinsen anstiegen, hat aber völlig vernachlässigt, dass in dem Zeitraum von 1997 bis 2000 der Leitzins\*\* fiel und die variablen Kreditzinsen der Kredite hätten angepasst werden müssen, die Wertstellungen\* über Jahre zum Nachteil der Firma berechnet wurden.

Diesbezüglich zeigte sich bereits die Unfähigkeit des Gerichtes eigene Berechnungen durchzuführen. Das vorliegende Gutachten der Kontenprüferin Möntmann wurde ferner verrissen, ohne selbst sachliche Argumente zu bringen oder einen Gutachter zu beauftragen, zu hören oder Beweisantrag zu stellen.

Am zweiten Verfahrenstag erläuterte das Gericht seine Ansichten. - Erklärte die Kontenfehlberechnungen pauschal als geringfügig. Die Kündigung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 27.9.2001 als nicht gültig, aber den Zustellungstermin der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuld am 18.10.2001 als gültige konkludente Kündigung, ohne dass sich das Gericht darüber ausließ oder Beweis erhob, worin denn eine Verschlechterung der Geschäftsverhältnisse oder des Sicherungseigentums innerhalb von 21 Tagen bestehen würde, die eine Kündigung rechtfertigen würde.

Da das Gericht keine Erklärungen durch die anwaltliche Vertretung der Allbau GmbH zuließ, bat der Beklagtenvertreter um **richterlichen Hinweis** zu den auf Seite 4 des Senatsbeschlusses vom 13.3.2013 verwendeten Begriffen, was für das Gericht "geringfügiger Zinsschaden" und von welchen - ungefähr betragsmäßig auf aufgeworfenen Pflichtverletzungen-, bezogen

auf "falsche Wertstellungen", "Falschbuchung auf dem Konto", "Blindbuchungen" und "fehlerhafte Zinsanpassung" der Senat ausgehe.

**Es erfolgte kein richterlicher Hinweis der zu den aufgeworfenen Fragen Stellung genommen hätte. Hier wurde vorsätzlich die richterliche Prozessförderungspflicht entsprechend § 139 ZPO zu Gunsten der Sparkasse verletzt. Zum Vorteil der Sparkasse wurde die gesamte bisherige Rechtsprechung vom Gericht nicht berücksichtigt \*/\*\***

Vielmehr relativierte das Gericht in dem Urteil den angerichteten Schaden durch die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, ohne den begründeten Verfehlungen des Kreditinstitutes nachzugehen (Begünstigung - Prozessbetrug).

a.) Zinsschaden: Seit Beginn der Geschäftsbeziehung mit der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin hat diese die variablen Kredite nicht an den fallenden Zinssatz\*\* der Bundesbank angepasst. Die Fördergelder hätten laut Vertrag auf das Geschäftskonto 1820000202 der Firma überwiesen werden müssen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kontokorrentkredite nicht in Anspruch genommen werden mussten. Weiterhin wurden mit den Zinsen des nicht notwendigen Kontos 1730022029, auf dem die Förderkredite gebucht wurden, das Geschäftskonto 1820000202 belastet.

b.) Seit Beginn der Geschäftsbeziehung 94 erfolgten die Wertstellungen zum Nachteil der Firma.

Dies stellte sich so dar, dass bei der Bezahlung von Rechnungen der Buchungstag meistens der Einzahlungstag war. Die Wertstellung (das Wertstellungsdatum) aber bereits Tage vorher erfolgte. Dies bedeutete, dass Zinsen\* des Kontokorrentkredites bereits vor eigentlicher Inanspruchnahme verrechnet wurden.

Wurden Rechnungsbeträge von Kunden überwiesen, so lag das Buchungsdatum meistens im rechtlichen Rahmen, aber das Wertstellungsdatum erfolgte bis zu 14 Tage später, so das das Kontokorrentkonto erst später ausgeglichen wurde und somit erhöhte Zinsen angefallen sind.

c.) Die Falschbuchung wurde bereits unter Punkt a.) beschrieben.

d.) Auf die Blindbuchungen ist das Gericht ebenfalls nicht eingegangen. Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin hat z.B. ohne Grund von einem Kreditkonto 1730023521 34.500,00DM auf das Investitionskonto 1730022029 gebucht, -nach 22 Tagen diesen Betrag auf das Konto

1730023521 zurückgebucht, - Zinsen von 50,55 DM berechnet, die dann vom Geschäftskonto 1820000202 abgebucht wurden. Hier soll das reale Beispiel an dieser einen Fehlbuchung dargestellt werden, mit der die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin treuwidrig die Allbau GmbH Rheinsberg Vermögen gebracht hat.

Um vom 16.09.1997 bis 21.09.1997 aus DM 34.500,00 DM 50,55 Zins zu generieren, musste die Sparkasse OPR einen Zinssatz von 10,55% nominal einstellen.

Mit den am 21.09.1997 „aus Blind- Luftbuchung verdienten“ DM 50,55 zog die Sparkasse bei

selbem Zinssatz bis 15.02.2013 DM 251,29 (EUR 128,48).

### **TILGUNGSPLAN 1. Berechnung Zinssatz**

Nominalzins : 10.550 %

Datum Ereignis Nr. Bewegung Abrechnungs- Zinsberech- Zins Tilgung Zins Vorsaldo  
nungssaldo gerechnet

[DM] [DM] [DM ] [DM] [DM] [DM]

16.09.1997 Auszahlung 1 -34.500,00 -34.500,00 -34.500,00 0,00 -34.500,00 50,55

21.09.1997 Rate 1 34.550,55 0,00 50,55 50,55 34.500,00 50,55

Zinstermin 1 50,55 0,00 0,00 0,00 0,00 -0,00

Abschluss 1 0,00 0,00 -0,00 0,00

#### **Summen:**

Auszahlungen nominal 34.500,00 DM

Auszahlungen effektiv 34.500,00 DM

Summe aller Raten 34.550,55 DM

Summe aller Einzahlungen 34.550,55 DM

Zinsen 50,55 DM

### **TILGUNGSPLAN 2. Berechnung daraus gezogener Nutzen**

Nominalzins 10.550 %

Von Datum Ereignis Nr. Zins, Tilgung Abrechnungs- Tilgung Zins ab- Gebühr  
bis Datum g e z a h l t saldo gezahlt gegrenzt [DM]

[DM] [DM] [DM] [DM]

21.09.1997 Zwischenstand 1 -50,55 -50,55 -50,55

30.12.1997 Zwischenstand 2 -52,02 -1,33 1,47

30.12.1998 Zwischenstand 3 -57,73 -5,69 5,71

30.12.1999 Zwischenstand 4 -64,06 -6,32 6,34

30.12.2000 Zwischenstand 5 -71,09 -7,01 7,03

30.12.2001 Zwischenstand 6 -78,90 -7,78 7,80

30.12.2002 Zwischenstand 7 -87,56 -8,64 8,66

30.12.2003 Zwischenstand 8 -97,16 -9,58 9,61

30.12.2004 Zwischenstand 9 -107,83 -10,64 10,66

30.12.2005 Zwischenstand 10 -119,66 -11,80 11,83

30.12.2006 Zwischenstand 11 -132,79 -13,10 13,13

30.12.2007 Zwischenstand 12 -147,37 -14,53 14,57

30.12.2008 Zwischenstand 13 -163,54 -16,13 16,17

30.12.2009 Zwischenstand 14 -181,48 -17,90 17,95



30.12.2010 Zwischenstand 15 -201,40 -19,86 19,92  
 30.12.2011 Zwischenstand 16 -223,50 -22,04 22,10  
 30.12.2012 Zwischenstand 17 -248,03 -24,46 24,53  
 15.02.2013 Zwischenstand 18 251,29 0,00 247,38 3,26

**Summen:**

Auszahlungen nominal 50,55 DM  
 Auszahlungen effektiv 50,55 DM  
 Summe aller Raten 251,29 DM  
 Summe aller Einzahlungen 251,29 DM  
 Zinsen **200,74 DM**

© Hans Peter Eibl DE-74348 Lauffen // www.eibl-kontenpruefung.de

Die Firma hatte keinen Einfluß auf das Buchungsverhalten der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin bezüglich der Kredite, die die Investitionen betrafen. Diese verfügte über die Konten ohne dass die Firma Einfluß nehmen konnte.

e.) Zusätzlich wurden, die in der Zinsrechnung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin dargestellten „Zinsen schöngerechnet“ in dem man mit 365 und nicht mit bei Banken und Sparkassen üblichen 360 Zinstagen rechnet. Ferner „vergißt“ das Gericht, dass es sich bei diesem ihrer Meinung nach unbedeutenden Betrag lediglich um den dieser Tage handelt. Dabei hat sie bis heute „daraus weitere Zinsen, sprich Nutzen gezogen“.

f.) Das Gericht stellte nicht einmal fest, dass der Buß- und Betttag in Brandenburg nicht mehr existierte, nachdem er bereits 1994 bundesweit „abgeschafft“ wurde. Spätestens hier muss die Feststellung getroffen werden, dass das Gericht dem täuschenden Vortrag der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin folgte und damit bewiesen hat, keine fachliche Kenntnis von Zinsberechnungen zu haben.

Zu den 4% Zinsen war das OLG anderer Meinung und zitiert die Rechtsprechung des BGH, die es zur Erstellung des Gutachten Möntmann in dieser Ausprägung noch nicht gab. Dass es bis zur endgültigen Rechtsicherheit bis zum Jahr 2010 gebraucht hat, macht den Irrtum in der Kontenprüfung nachvollziehbar.

Immerhin behielt das Prüfergebnis ja im Landgericht Bestand (wenn das nur der Fall war, weil die Sparkasse es dort nicht bestritten hat, war das OLG nicht befugt, eine neue Sachverhaltswürdigung vorzunehmen).

Allerdings räumte das Gericht ein, dass eine Vollprüfung „wenige 1.000 Euro“ aufgrund fehlerhafter Zinsanpassung erbringen würde. Dazu ist zu sagen:

- Einmal vorausgesetzt, es handelte sich wirklich nur um „wenige“ tausend Euro, hätte dieses Geld möglicherweise ausgereicht, um die finanzielle Unterdeckung der GmbH bis zum frei-

händigen Verkauf einiger Grundstückspartellen zu überbrücken - das hat die Sparkasse mit der voreiligen Kündigung und Vollstreckung unmöglich gemacht.

Insofern ist auf die Entscheidung des BGH vom 6. Juli 2004, Az. XI ZR 254/02 hinzuweisen, nach der eine Bank an der Verwertung von Sicherheiten gehindert ist, wenn sie die Sicherheitenlage selbst herbeigeführt hat.

Diese Entscheidung hätte das OLG berücksichtigen und zweifelsfrei feststellen müssen, ob eine Vollprüfung nicht zu einem Ergebnis wie gerade beschrieben geführt hätte.

Hier wäre das Gericht meines Erachtens verpflichtet gewesen,

– mit einem Hinweisbeschluss seine Tendenz über die 4 %-Hypothese darzulegen, damit die Allbau, den Sachverhalt mittels einer Überarbeitung der Prüfung zu klären und

– einen externen Gutachter zu beauftragen, der die Vollprüfung hätte durchführen sollen.

Schließlich addieren sich ja zu den Zinsüberhöhungen auch die Benachteiligungen aus den Wertstellungsfehlern, die, weil jetzt einem Zinssatz von mehr als 4 % unterworfen, höher ausfallen als im Gutachten angenommen.

Eine unmathematische Schadensschätzung, wie die Richterinnen sie vorgenommen haben, sowie die Nichtbegründung, welchen Zinssatz dieser bei ihren Berechnungen angesetzt haben und ob diese überhaupt berechtigt war, erfolgte zum Vorteil der Sparkasse (die Zinssatzentwicklung hätte sich am Ausgangsstand von 1996 unter Berücksichtigung des Äquivalentprinzips orientieren müssen).

– Ablehnung des Anspruchs auf Nutzungsentschädigung

Die Kontenprüfung ist davon ausgegangen, dass der Sparkasse mit jeder Zinsüberhöhung ein Nutzen aus den ungerechtfertigt beanspruchten Zinsbeträgen zugewachsen ist. Die Richter verneinen das (Seite 56).

Dem spricht eine Entscheidung des OLG Schleswig-Holstein entgegen, die zwar nur die Höhe von Verzugszinsen bei gekündigten Immobiliendarlehen betrifft. In dieser Entscheidung wird aber festgelegt, dass der Verzugszinssatz bei derartigen Darlehen auf jeden Fall nach der Formel „Basiszins plus 2.5 %-Punkte“ statt, wie im Verzug üblich nach „Basiszins plus 5 %-Punkte“ zu ermitteln ist, weil die Bank diese Darlehensforderungen bei den Refinanzierungsbanken hinterlegen kann und dafür besonders günstige Refinanzierungszinsen erhält.

Hieraus lässt sich leicht schließen, dass jede (auch unberechtigte) Erhöhung eines Saldos in einem Immobiliendarlehen einer Bank nutzt.

Die Entscheidung des BGH zur Pflicht, einen Nutzen auszukehren, hebt ausdrücklich darauf ab, dass für die Beanspruchung von Nutzen ein solcher entstanden sein muss; und die dort festgeschriebene pauschale Formel „Basiszins plus 5 %-Punkte“ dient ausdrücklich zur Entlastung der Gerichte, sich nicht mehr mit der Festlegung der Anspruchshöhe aus dem Nutzen befassen zu müssen, was das Gericht nicht getan hat.

Das Gericht hat nicht einmal geprüft, welchen Verzugszinssatz die Sparkasse gegenüber der Allbau verwendet hat und ob das Gericht diesen bei den Ausführungen ab Seite 58 übernommen hat.

Ein weiterer Sachverhalt wurde außer acht gelassen, der die Zahlungen und die Erträge aus den Zwangsversteigerungen betrifft:

Nach Entscheidungen des BGH, die unter- WM 1992, 1505 und - 1988, 109 zu finden sind, gilt folgendes (ich zitiere aus Lwowski / Merkel, „Kreditsicherheiten, Grundzüge für die Praxis“, Erich Schmid Verlag, Hamburg; FfM 2003, Seite 141):

„Macht der Grundschuldgläubiger hingegen die Grundschuld geltend oder droht er die Zwangsversteigerung an, sind Zahlungen in jedem Fall auf die Grundschuld anzurechnen.“

Das Gericht hätte prüfen müssen, ob die Sparkasse zumindest bei der Zwangsversteigerung überhaupt noch über eine vollstreckbare Grundschuld verfügte, oder ob diese nicht rechtsmissbräuchlich durchgeführt wurden, weil sie die Tilgung des Grundschuldkapitals (die die Umwandlung der Buchgrundschuld zugunsten der Sparkasse in eine Eigentümergrundschuld zu Ihren Gunsten nach sich gezogen hätte) nicht vollzogen hat?

Es ist davon auszugehen, dass die Richterinnen, sich bewusst intensiv mit der Verrechnung der Einzelberechnungen befasst haben, um die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin zu schützen. Dies geht aus den einzelnen Zinsberechnungen hervor, die bei einer Gesamtschau der Kontenfehlberechnungen zur Erkenntnis eines erheblich treuwidrigen Verhaltens der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin geführt hätte.

## **2. Begründung:**

### 1. Sachverhalt

In dem Berufungsverfahren **4 U 93/11** vor dem OLG Brandenburg, klagte der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gegen das Urteil des Landgerichtes Neuruppin **6 O 14/05** vom 27.05.2011.

Hatte das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem ersten Zurückverweisungsbeschuß aus dem Jahre 2008 - in nahezu gleicher Besetzung wie heute - noch ausgeführt, daß es im Rahmen der Beurteilung der Wirksamkeit der von der Sparkasse ausgesprochenen Kündigung auf deren Fehlverhalten in Form der Kontenfehlabrechnung/Falschbuchungen ankommen werde, unternahm jetzt der zuständige Senat den Versuch, Feststellungen zu Kontenfehlabrechnungen/Falschbuchungen zu unterbinden.

Waren noch in der mündlichen Verhandlung am 01.08.2012 diesbezüglich der Hinweis gegeben worden, daß sämtliche hierauf gerichteten Einwendungen der Allbau GmbH dem "Verwirkungseinwand" unterfielen, wollte der Senat in dem nachfolgenden Hinweisbeschuß von der Verwirkungsproblematik (nach zuvor schriftsätzlich geäußerter Kritik) nichts mehr wis-

sen, um statt dessen nunmehr **-ohne eigene Sachkunde oder Beziehung eines Sachverständigen** -zu behaupten, daß nach Einschätzung des Senats der mögliche wirtschaftliche Schaden, der der Allbau GmbH zugefügt worden sei, sich doch wohl als unwesentlich darstelle. Auf das hierzu vorgelegte Kontenprüfungsgutachten wurde ebenso wenig eingegangen wie konkrete Berechnungen zur vermeintlichen "Unwesentlichkeit" des Schadens dargelegt.

Dieser 4. Senat bekundete bereits 2008, damals noch unter dem Vorsitz von Richterin Dr. Schäfer, massive Zweifel an der Redlichkeit und Rechtmäßigkeit der seitens der Sparkasse OPR ausgesprochenen Kreditkündigung. Deshalb und zusammen mit den offenkundig gewordenen und belegten, kundenschädlichen Zins- und Wertstellungspraktiken der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, wurde das Verfahren wieder an das Landgericht Neuruppin zurück verwiesen.

Nachdem die geschädigte Firma Allbau GmbH Rheinsberg, 2011 vollumfänglich vor dem Landgericht Neuruppin gegen das Kreditinstitut, die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, obsiegt hatte, landete das Verfahren nach einer erneuten Berufung durch die Sparkasse, abermals vor dem 4. Senat des OLG Brandenburg (Az.: 4 U 93/11). Zuständig war jetzt die Vorsitzende Richterin, Frau **Dr. Chwolik-Lanfermann**.

Bemerkenswert und befremdend ist aus Sicht der Beklagten dabei, dass das Gericht es nicht einmal für notwendig hält, seine Haltung ordentlich und umfassend zu begründen. Das Gericht ging nicht im mindesten auf die Entscheidung des BGH zu den Zinsberechnungen ein (BGH XI ZR 79/97) – wenn das Konto mit unzulässigen Beträgen belastet wird. Das verklagte Institut müsste zurückbuchen und für den "Nutzen" 5 % zuzüglich Diskont zahlen.

**Es wurde mit allen Mitteln und wechselnden, nicht haltbaren Begründungen verhindert, daß sachverständige Feststellungen zu den Kontenfehlrechnungen/Falschbuchungen eingeholt, oder das vorhandene Gutachten ausgewertet wurde.**

**Hier erfolgte die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebotes gemäß Verstoß gegen Art. 103 I GG.**

a.)

Der Verlauf des Verfahrens bestätigt die während des Verfahrens entstandene Einschätzung des Richterhaltens, das nachweislich gegen die Gleichbehandlung der Parteien u. ein faires Verfahren verstößt.

Nachdem die Klägerin am ersten Verfahrenstag (1.8.2012 – nach viermaliger Terminverschiebung – die Berufungsschrift der Klägerin lag seit dem 29.6.2011 vor) aufgefordert wur-

de, die Salden zu beziffern, begründete sie deren Nichtvorlage damit, daß eine Mitarbeiterin der Sparkasse noch vier Wochen im Urlaub sei (diese Antwort nach **399 Tagen** seit Einreichung der Klage 2004). Dies war der Auftakt einer, vom Gericht geförderten Aktion der Verschleppung des Verfahrens, die eines Obergerichtes unwürdig ist. **Ein Kreditinstitut das klagt und nach zehn Jahren dem Gericht nicht die Höhe der Forderungen mitteilen kann!** Dem Gericht mußte auf Grund der Schriftsätze bewußt gewesen sein, dass keine Forderungen gegenüber der Beklagten bestanden und hätte die Berufungsklage abweisen müssen.

Der Klägerin wurde eine Äußerungsfrist bis zum 12.9.2012 eingeräumt. Nach der beantragten Schriftsatzverlängerung bis zum 19.09.12, - weist der Eingangsstempel des OLG den 24.9.2012 aus. Aufgrund des Beschlusses vom 13.2.2013 wurden für Klägerin und Beklagte Äußerungsfristen bis 20.3.2013 festgelegt. Der Antrag auf Fristverlängerung durch die Beklagte erfolgte am 22.03.13 und wurde durch Beschluß vom 26.3.2013 bis 22.4.2013 verlängert. – In diesem Beschluß bat das Gericht die Beklagte, den bis zum 8.4.2013 erwarteten Schriftsatz der Klägerin abzuwarten, um den ergänzenden Vortrag der Klägerin einzuarbeiten. Am 20.4.2013 nahm die Beklagte Stellung zu dem Beschluß des OLG vom 13.2.2013, ohne daß die Klägerin ihrer Schriftsatzverlängerung bis zum 8.4.2013 nachgekommen wäre. Am 11.6.2013 rief der Anwalt der Beklagten das Oberlandesgericht an, - wo denn der Schriftsatz der Klägerin bleibe-. Die Berichterstatterin Frau Dr. Schäfer erklärte, dass der Schriftsatz der Gegenseite nebst Anlage immer noch nicht beim OLG eingegangen sei. Sie erklärte weiter, daß sie am 5.6.2013 mit der die Klägerin vertretende Kanzlei gesprochen habe, um zu erfahren wann der Schriftsatz eingehen würde (ein sehr merkwürdiges „unparteiisches“ Verhalten einer Richterin im laufenden Verfahren). Ihr wurde von einer Mitarbeiterin der Kanzlei zugesichert, daß man sich "kümmern" wolle „Gesprächsnotiz – RA von Freymann 12.06.13“ . Am 12. Juni 2013 ist dann der verspätete Schriftsatz, datiert auf den 21. Mai 2013 beim OLG eingegangen. Der Schriftsatz der Klägerin traf 65 Tage später ein, ohne daß eine Rüge oder Abweisung des Gerichtes erfolgte.

Auch dieser Schriftsatz beinhaltete eine fehlerhafte Auflistung der angeblichen Schuld der Beklagten durch den die Klägerin vertretenden Rechtsanwalt. Von einer Gleichbehandlung der Beklagten vor Gericht kann nach dieser Aktion nicht mehr die Rede sein. Warum diese verspäteten Schriftsätze nicht rechtzeitig dem Gericht vorgelegt wurden, waren begründet in der Tatsache wie o. bereit bemerkt, daß keine Forderung mehr bestanden. Das Gericht hätte spätestens nach dem 2. Schriftsatz feststellen müssen, daß es sich mindestens um versuchten **Prozeßbetrug** handelt. **Ein eklatanter Verstoß nach Art. 3 Abs. 1 GG.**

b.)

Die Beklagte hatte vor dem OLG auf Herausgabe der Salden geklagt. Der Beschluss des 4. Senates des OLG (**4W 23/13 \_ 5 O 121/13 LG Neurup- pin**) vom 1.7.2013 nimmt Bezug auf das hier kritisierte Verfahren 4 U 93/11

Nach der vom OLG festgestellten konkludenten Kündigung gingen auf das Kontokorrentkonto Nr.182 0000202 weiterhin Einzahlungen ein, die von der Klägerin verschwiegen wurden (Einzahlung vom Finanzamt) und nur durch Nachfragen der Einzahlenden entdeckt wurden. Letzte Einzahlung eines Herrn Joachim Kaden 2014 auf Nr.182 0000202, Das Gericht verhindert zum Schaden der Beklagten die geforderte Saldenabrechnung, indem es rechtsfehlerhaft davon ausging, dass mit der Kündigung der Geschäftsverbindung auch die Konten gelöscht sein.

Ob tatsächlich in Bezug auf die drei antragsgegenständlichen Konten ein Guthaben der Antragstellerin besteht oder ob noch Verbindlichkeiten offen sind – dies ist Gegenstand des zum Az. 4 U 93/11 –, ist nicht Gegenstand der mit dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung geltend gemachten Anträge. Daran ändert auch die seitens der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 20.06.2013 hervorgehobene Unterscheidung zwischen einer Kontenaufstellung und einer Saldenmitteilung im Sinne eines Rechnungsabschlusses im Kontokorrent nichts. Unabhängig davon, dass die Antragstellerin die Erteilung von Saldoabrechnungen mit für beide Parteien bindender Wirkung eines Anerkenntnisses nach einer wirksamen Kündigung der im Kontokorrent geführten Konten ohnehin nicht mehr beanspruchen könnte, könnte sie auch mit dem Antrag auf Herausgabe entsprechender Abrechnungen nicht erzwingen, dass die Antragsgegnerin ein Guthaben ausweist.

**Mit diesem Beschluß verhinderte das Fachgericht die wahre Erkenntnis zu dem gefälschten Forderungsangaben der Klägerin.**

**Das Gericht stellte in beiden Verfahren einseitig auf die mehrfach falschen Aussagen des RA Henning (Vertreter der Sparkasse OPR) ab, statt die Klärung des Sachverhaltens durch die Vorlage der Bankbelege, wie vom Unterzeichner gefordert, nachzukommen.**

**Verhinderung der Aufklärung von Straftaten, die durch die Sparkasse erfolgten, durch das Gericht!**

Da seitens der Klägerin in den Schriftsätzen **wiederholend** eindeutig falsche Angaben zu den angeblichen noch offenen Verbindlichkeiten der Beklagten gemacht wurden, wollte das Gericht dies nicht erkennen. **Es gab der Beklagten auch nicht die Chance Erklärungen abzugeben. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und Deckung einer strafbaren Handlung.**

c.)

**Gebot der „angemessenen Frist“ für Verfahren nach Artikel 6 § 1 EGMR wurde nicht eingehalten.**

1. Kündigung der Geschäftsverbindung durch die Klägerin – 27.9.2001
2. Klage der Sparkasse am LG Neuruppin – 21.12.2004
3. Beschluß und Teilurteil LG Neuruppin – 22.12.2007
4. Berufung am OLG Brandenburg – 11.1.2008
5. Urteil OLG Brandenburg – Rück Verweisung an LG – 1.10.2008
6. Verhandlungstag LG Neuruppin – 2.9.2009
7. Urteil LG Neuruppin – 27.5.2011
8. Beschluß Tatbestandsberichtigung LG Neuruppin – 28.7.2011
9. Berufung Sparkasse am OLG Brandenburg – 29.6.2011
10. Urteil OLG Brandenburg – 13.11.2013
11. Beschluß Tatbestandsberichtigung OLG Brandenburg – 14.4.2014
12. Nichtzulassungsbeschwerde BGH – 9.12.2013
13. Beschluß BGH – 27.1.2015

### **Verfahrensdauer seit Kündigung der Geschäftsverbindung**

**= 4870 Tage / 13,34 Jahre**

- 2./3. Verfahrensdauer LG = 1096 Tage / 3 Jahre
- 4./5. Verfahrensdauer OLG = 264 Tage / 0,7 Jahre
- 6./7. Verfahrensdauer LG = 632 Tage / 1,73 Jahre

**9./10. Verfahrensdauer OLG = 868 Tage / 2,38 Jahre**

- 12./13. Verfahrensdauer BGH = 414 Tage / 1,13 Jahre

**Verfahrensdauer LG bis BGH = 3689 Tage / 10,1 Jahre**

Eine überlange Verfahrensdauer stellt eine „nicht mehr vertretbare Vorenthaltung von Rechtsschutz“ und damit eine Grundrechtsverletzung dar. (BVerfG 1 BvR 3171/08 vom 2.9.2009). In diesem gerügten Fall war das Gericht gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem möglichst raschen Abschluß des Verfahrens führen (s. II 2 a.- z.B. 4 x Terminverschiebung).

- Zudem führt dieses überlange Verfahren von 2,3 Jahren vor dem OLG und 1,7 Jahre vor dem BGH zur Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: Recht auf angemessene Verfahrensdauer) und Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz).

## I

1.

Die Beklagte hatte hilfsweise die Aufrechnung mit Gegenansprüchen wegen fehlerhafter Buchungen erklärt und Ansprüche auf Nutzungsentschädigung im Wege der Hilfswiderklage geltend gemacht. Sie hat ferner die Klägerin im Wege der (unbedingten) Widerklage auf Rechenschaftslegung in Anspruch genommen und die Feststellung begehrt, dass die streitigen Vertragsverhältnisse zwischen ihr und der Klägerin ungekündigt fortbestehen.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte einen weiteren Anspruch auf Rückzahlung von 31.304,34 € und mit Schriftsatz vom 30.9.2013 hilfsweise für den Fall einer Abweisung der Zahlungsklage – Widerklage ein Anspruch wegen Falschbuchungen und fehlerhaft berechneten Zinsen in Höhe von 71.409,09 € geltend gemacht.

Das Landgericht hatte die Klage nach teilweiser Erledigung als zur Zeit unbegründet abgewiesen und die Klägerin auf die Widerklage hin zur Rechenschaftslegung verurteilt und die Unwirksamkeit der Kündigung der Klägerin vom 27.9.2001 für unwirksam sowie die streitigen Vertragsverhältnisse als ungekündigt erklärt.

Es wird seitens des Gerichtes auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verwiesen, wonach mit dem Schluß der mündlichen Verhandlung eine Widerklage nicht mehr in zulässiger Weise erhoben werden könne.

Hier erfolgte aber die Widerklage (hilfsweise) im Rahmen eines nachgelassenen Schriftsatzes. Die Gewährung eines Schriftsatznachlasses führt insoweit jedoch zu einem "hinausschieben" des Schlusses der mündlichen Verhandlung auf den Ablauf der Nachschubfrist, vgl. Zöller 30. Auflage § 283 RZ 1.

Eine höchstrichterliche oder obergerichtliche Entscheidung zu der Frage, ob auch eine im Rahmen eines Schriftsatznachlasses erhobene (Hilfs-) Widerklage unzulässig ist, – soweit ersichtlich – nicht.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß nach hier vertretener Auffassung die weitere Widerklage sich als Konsequenz aus dem zulässigen Erwiderungsvorbringen ergab.

Es stellt einen **Verstoß gegen Verfahrensgrundrechte** dar, wenn die im Rahmen des nachgelassenen Schriftsatzes erhobene Widerklage zwar als unzulässig angesehen wird, das Berufungsgericht aber dennoch davon absieht, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

a.)

Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und – unter Klageabweisung im übrigen – festgestellt, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 60.256,20 € erledigt ist. Es hat der Widerklage stattgegeben soweit



sie auf die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 27.9.2001 gerichtet ist und sie im übrigen abgewiesen.

**Mit dieser Entscheidung erfolgte die Verletzung des Art. 2 Abs. 1, 103 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip, der §§ 139 Abs. 1, 2, 156 Abs. 1, 286 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO und des materiellen Rechts, insbesondere des Art. 3 Abs. 1 GG und der §§ 133, 157, 164, 242, 249, 251, 314, 488, 812, 818 BGB**

## II.

### **Das Urteil des OLG beruht auf Rechtsfehlern.**

Das Berufungsgericht hat die fristlose Kündigung der Beklagten vom 22.9.2001 zu Recht und in Übereinstimmung mit dem Landgericht als unbegründet angesehen. Es meint jedoch, mit der am 18.10.2001 erfolgten Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde vom 14.4.1997 gegen die Beklagte, die Zwangsvollstreckung aus dem selbstständigen Schuldanerkenntnis eingeleitet habe. Diese Würdigung ist rechtsfehlerhaft.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.03.2013 zu C-415/11, Aziz/Catalunyacaixa – mißbräuchliche Zwangsversteigerung, ist eine Vollstreckung aus einer sofort vollstreckbaren Hypothekenbriefurkunde ohne vorheriges Erkenntnisverfahren, deren Bedingungen der Bankgläubiger gestellt hat, wegen Verstoßes gegen die EU-Richtlinie 93/13 EWG vom 5. 4.1993 über mißbräuchliche Klauseln unzulässig und kann deshalb nicht als konkludente Kündigung angesehen werden.

a.) Der BGH ist zwar wiederholt davon ausgegangen, daß in der Einleitung der Zwangsvollstreckung eine (erneute) Kündigung des Kreditverhältnisses zu sehen sein kann (vgl. BGH IX ZR 104/85 \_ 25.03.1986, ZIP 1986, 900, 903, IX ZR 26/86 \_ 13. 11.1986, ZIP 1987, 156, 158; III ZR 227/64 \_ 25.3.1965, WM 1965,7 167,768).

**Höchstrichterlich ist noch nicht entschieden**, daß in der bloßen Zustellung einer vollstreckbaren Urkunde die Einleitung der Zwangsvollstreckung und damit im Sinne der oben genannten Rechtsprechung eine erneute fristlose Kündigung des Kreditverhältnisses zusehen ist. Wir haben es hier mit einer **rechtsgrundsätzlichen Bedeutung** der vorliegenden Rechtssache im Sinne des Paragraphen 543 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 ZPO zu tun.

**– Entsprechend Artikel 267 AEUV hätte diesbezüglich die Rechtssache dem EUGH zu Entscheidung vorgelegt werden müssen.**

b.) **Rechtsfehlerhaft ist weiterhin**, daß das Berufungsgericht von dem Obersatz ausgeht, für die Annahme einer erneuten fristlosen Kündigung sei es unerheblich ob die Klägerin bei der

Bewirkung der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde überhaupt den Willen zu einer erneuten Kündigung gehabt habe

(B Nur 29 Abs. 4).

Diese Würdigung steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BGH.

Die Bedeutung einer weiteren fristlosen Kündigung kann nur einer Erklärung beigemessen werden, die den Willen des Erklärenden zur erneuten Kündigung unmißverständlich zum Ausdruck bringt. Einen solchen Kündigungswillen der Klägerin haben die Vorinstanzen aber gerade nicht festgestellt. Erst wenn der Kündigungswille des Erklärenden feststeht, stellt sich die weitere Frage, ob auch der Erklärungsempfänger die Erklärung als erneute Kündigung auffassen mußte (gegen BU29 Abs. 4). Dies hat das Berufungsgericht in symptomatischer, die ernsthafte Gefahr der Wiederholung begründeter Weise, verkannt.

c.)

Die Beklagte hat substantiiert und in entscheidungserheblicher Weise bestritten, daß die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde durch eine hinreichend bevollmächtigte Person veranlaßt wurde. Dies ist aber die Voraussetzung dafür, daß in der Zustellung der Urkunde eine erneute Kündigung der Vertragsbeziehung gesehen werden kann (vgl. SS der Beklagten vom 30.9.2013, GA 14 90,1499). – Das Berufungsgericht meint dazu nur, es komme nicht darauf an, daß nicht vorgetragen worden sei, wer seitens der Klägerin den Auftrag zur Zustellung der Urkunde erteilt habe. Vielmehr sei davon auszugehen, daß die Vollmacht zum Ausspruch der Kündigung vom 27.9.2001 auch bei der weiteren konkludenten Kündigung durch Urkundenzustellung fortbestanden habe (BU 30 Abs. 2).

cc. Damit hat das Berufungsgericht den entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beklagten in einer Weise abgetan, die zeigt, dass es ihn bei seiner Entscheidung unter **Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG** nicht berücksichtigt hat (vgl. BGH V ZR 152/04, Beschluß vom 14.4.2005 mit **Hinweis auf BVerfG 1 BvR 698/03, Beschluß vom 4.8.2004, 1762, 1763**).

d.)

das Berufungsgericht sieht einen rechtfertigenden Grund für die erneute Kündigung der Klägerin zuletzt allein darin, daß zum Zeitpunkt der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde (18.10.2001) die mit Schreiben der Klägerin vom 10.9.2001 bis zum 10.10.2001 gesetzte Frist zur Vorlage der Gefordertenbilanz für das Jahr 2000 abgelaufen gewesen sei (vgl. BU 30 unten i. V. m. Tat Berichtigungsbeschluß vom 14.4.2014, GA 1580, 1581). Damit verläßt das Berufungsgericht die Grundlagen seiner eigenen rechtlichen Beurteilung. Dies ist unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und daher als auf sachfremden Erwägungen beruht

anzusehen, mithin objektiv willkürlich im Sinne des **Art. 3 Abs. 1 GG** (vgl. **BVerfG 1BvR 2008/97, Beschluss vom 31.3.1998, NJ W 1998, 2583 m.w. N.**).

d.d.)

Das Berufungsgericht meint in seinem Urteil in der Gesamtschau unter 1.a) erläuterten Gesichtspunkte, insbesondere der erhebliche Anhaltspunkte für eine tatsächlich eingetretene wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Beklagten, der aufgrund der fehlenden Übermittlung von Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beklagten bestehende Unmöglichkeit der Bewertung der Risiken einer Aufrechterhaltung der Kredite und der gleichzeitig begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beklagten sowie schließlich der fortdauernden Überziehung des Kontos Nummer 1820000202, habe ein Grund zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehung vorgelegen (BU 31 Abs. 2). Das diese Überziehung überwiegend durch die Klägerin erfolgte, ignoriert das Gericht.

e.)

Das Berufungsgericht hat jedoch keinerlei Feststellung getroffen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, es sei eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin eingetreten gewesen. Das Berufungsgericht sieht die Kündigung der Klägerin – nach der von der Beklagten erwirkten Tatbestandsberichtigung – letztlich allein aufgrund der unterbliebenen Vorlage der Bilanz für das Jahr 2000 als gerechtfertigt an. Es ist jedoch denkgesetzlich ausgeschlossen, allein aus der unterbliebenen Vorlage der Bilanz für das Jahr 2000 zu folgern, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten wesentlich verschlechtert hätten. Das Berufungsgericht hat insbesondere **keine Feststellung getroffen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, zwischen der ersten unwirksamen Kündigung und der zweiten Kündigung sei eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Beklagten eingetreten.**

ee.)

Davon ist auch die Klägerin ganz offensichtlich nicht ausgegangen. Denn diesbezügliche Sachvortrag der Beklagten hat das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung unter **Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG** nicht berücksichtigt.

Vereinbart war zwischen den Parteien, die Bilanz für das Jahr 2000 erst bis zum 30.9.2001 vorzulegen. Gleichwohl forderte die Klägerin die Vorlage der Bilanz mit Schreiben vom 5.7.2001 bis spätestens 5.8.2001 (vgl. BU 5), obwohl sie weitere Belastungsbuchung auf dem – gepfändeten – Konto 1820000202 bis zum Ausspruch der Kündigung vom Simon 20.9.2001 nicht nur duldete, sondern selbst aktiv zu ihren eigenen Gunsten vollzog (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom zwoundzwanzigsten vierten 2013, GA 1465, 1469/1470).

f.)

Vor allem ist das Berufungsgericht unter Verletzung des Anspruchs der Beklagten auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG über deren unter Beweis gestellten Sachvortrag hinweggegangen, wonach sie der Klägerin nach der erneuten Aufforderung unter Fristsetzung vom 10.10.2001 telefonisch mitgeteilt hatte, daß die Bilanz für das Jahr 2000 noch nicht fertig gestellt sei (aaO., GA 1470). Die Klägerin konnte daher allein aus der unterbliebenen Vorlage der Bilanz für das Jahr 2000 nicht folgern, die Beklagte befinde sich in ernst zu nehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

2.

Das Berufungsgericht meint, in Abweichung von der Würdigung des Landgerichtes, daß sich die Kündigung der Klägerin vom 18.10.2001 auch nicht deshalb als treuwidrig darstelle, weil die Klägerin den Sollsaldo des Kontos Nummer 1820000202 zur durch eigenes vertragswidriges Verhalten – fehlerhafte Buchung zulasten der Beklagten – verursacht habe (vgl. BU 33). Das Gericht hat es insoweit dahingestellt sein lassen, ob im Verhalten der Klägerin überhaupt eine Pflichtverletzung gesehen werden könne (BU 34 Abs. 2). Jedenfalls fehle es an dem für die Annahme einer treuwidrig der Kündigung erforderlichen engen Zusammenhang zwischen der (angeblichen) Pflichtverletzung und Ideen mit der Kündigung fällig gewordenen Darlehensrückzahlungsansprüchen der Klägerin (BU 34 Abs. 2). Diese Würdigung des Berufungsgerichtes ist unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und daher als auf sachfremden Erwägungen beruhend anzusehen, mithin **objektiv willkürlich im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 GG**.

a.)

Es ist nicht nachvollziehbar, welcher weitere "enge Zusammenhang" erforderlich sein soll, wenn der Kunde eines Kreditinstitutes dessen fristlose Kündigung entgegenhält, die Kündigung sei unwirksam, weil ihm beträchtliches Ausmaß Buchung zu seinen Lasten vorgenommen worden seien. Der Kündigende verhält sich vielmehr schon dann widersprüchlich und treuwidrig, wenn er maßgeblich an der Entstehung des Kündigungsgrundes mitgewirkt hat (vgl. Staudinger/Looschelders/Uelzen, Bearb. 2009 / § 242 Rn. 809).

aa.)

Von solche Buchung der Klägerin in beträchtlichem Umfang ist das Landgericht zu Recht ausgegangen (vgl. LGU 12 ff.). Die Vorfinanzierung der ERP – Mittel dem Konto Nummer 1730022029 zugeführt werden dürfen; vielmehr hätten die Mittel dem fraglichen Kontonummer 1820000202 gutgeschrieben werden müssen (LGU 12 f.). Es komme hinzu, dass die Klä-

gerin den letzten Teil der ERP Mittel in Höhe von 143.500 € erst mit Verzögerung abgerufen und der Beklagten Zinsen aufgrund unwirksamer Zins Anpassungsklauseln berechnet habe (LGU 13). Das Landgericht es insoweit zu Recht davon ausgegangen, daß die Klägerin die betroffenen Girokonten erst einmal richtig zustellen gehabt hätte (LGU 15; vgl. dazu SS der Beklagten vom 13.11.2012, GA 1413, 1418).

Es hat deshalb die Klage als zur Zeit unbegründet abgewiesen. Es bleibt festzuhalten, "dass zwar beide Parteien Verfehlung treffen, jedoch der Klägerin weitaus größere Vorwürfe zu machen sind als der Beklagten bzw. die in den klägerischen Verantwortungsbereich ("Sphäre") fallenden Mißstände gewichtiger sind als diejenigen Fehler, für welche die Beklagte Verantwortung zu übernehmen hat" (LGU 16 Abs. 3).

bb.)

das Berufungsgericht hat die nach Lage des Falles gebotene Gesamtabwägung nicht vorgenommen, weil es schon im rechtlichen Ansatz in nicht nachvollziehbarer Weise einen erforderlichen engen Zusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen der Klägerin und den mit der Kündigung fällig gestellten Darlehensrückzahlungsansprüchen vermißt hat (vgl. BU 34 Abs. 2). Dies hätte im Urteil die Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO erforderlich gemacht. Die Beklagte hat zu Recht geltend gemacht, dass das außerordentliche Kündigungsrecht des Darlehensgebers grundsätzlich seine eigene Vertragstreue voraussetze. Insbesondere könne der Darlehensgeber vom Recht der außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch machen, wenn er den Darlehensnehmer selbst treuwidrig in die Lage versetzt habe, seine Verpflichtungen nicht erfüllen zu können (vgl. Berufungserwiderung der Beklagten vom 28.10.2011, GA elf 91,1217 mit Hinweis auf BGH III ZR 175/86, Urteil vom 1.10.1987, NJW-RR 1988,7 163,765). Von einem solchen pflichtwidrigen Verhalten der Klägerin ist das Landgericht zu Recht ausgegangen.

3.

Den auf Rechenschaft Billigung durch die Klägerin gerichteten Widerklageantrag zu 1. b) hat das Berufungsgericht als unzulässig angesehen, da ein Rechtsschutzbedürfnis der Beklagten für diesen Antrag nicht, bzw. jedenfalls nicht mehr bestehen (BU 54/55). Denn die Beklagte habe mit dem Gutachten der Sachverständigen Möntmann dokumentiert, dass es ihr – jedenfalls mit sachverständiger Unterstützung – möglich sei die Buchung der Klägerin nachzuvollziehen und zu hinterfragen. Soweit danach – mangels hinreichender Unterlagen oder Belege – und kleinen verblieben seien, habe die Klägerin – jedenfalls im Verlauf des vorliegenden Rechtsstreites – Kontoauszüge für sämtliche Konten vorgelegt (vgl. BU 55).

**Diese Würdigung des Berufungsgerichtes verstößt gegen das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip sowie Art. 103 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG 1BvR 1287/99, Beschluß vom 9.12.1999, NJW 2000, 944, 945).**

Das Berufungsgericht hätte die Beklagte gemäß § 139 Abs. 1,2 ZPO darauf verweisen müssen, daß sich der Widerklageantrag zu 1.b) erledigt haben könnte, um ihr Gelegenheit zu geben, insoweit einen Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache zu stellen. Das Berufungsgericht geht zu Recht nicht – in der Abweichung vom Landgericht – davon aus, dass die Klägerin die fraglichen Konten der Beklagten bereits vor- prozessual ordnungsgemäß abgerechnet habe. Unabhängig der Nichtbeachtung von Zinsanpassungen\*\*, waren für das Konto 1820000202 die Wertstellungen\* für das Gericht klar ersichtlich zu Lasten der Beklagten falsch abgerechnet worden, wie auch aus dem Gutachten Möntmann ersichtlich war. Die Klägerin hätte daher zumindest die Kosten des erst im Verlauf des Rechtsstreites erledigten Widerklageantrags zu 1. b.) Auferlegt werden müssen.

4.

Die im Schriftsatz vom 30.9.2013 erhobene Hilfswiderklage auf Zahlung von 71.409,09 €(vgl. BU 13 unten) hat das Berufungsgericht als unzulässig angesehen. Denn nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung über die Klage könne eine Widerklage nicht mehr in zulässiger Weise erhoben werden. (BU 61).

a.)

Dabei ist das Berufungsgericht jedoch unter **Verstoß gegen das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 103 Abs. 1 GG darüber hinweg gegangen**, daß die Hilfswiderklage im Rahmen eines nachgelassenen Schriftsatzes erhoben wurde (vgl. BU 61 unten). Die Gewährung eines Schriftsatznachlasses führt zu einem hinausschieben des Schlusses der mündlichen Verhandlung auf den Ablauf der Nachschubfrist (vgl. Zeller/Greger, 30. Auflage, § 283 Rn. 1).

b.)

Das Berufungsgericht meint zwar, der Beklagten sei ein Schriftsatznachlass allein deshalb gewährt worden, um ihr die Möglichkeit zu geben, zu den Hinweisen des Senates betreffend der bereits erhobenen Widerklagestellung nehmen zu können (BU 61 unten). Dabei hat das Berufungsgericht jedoch nicht berücksichtigt, daß die weitere Widerklage lediglich die Konsequenz aus dem zulässigen Klageerwiderung vorbringen und der bereits in zulässiger Weise erhobenen Widerklage darstellt. Auch die Hilfswiderklage ist – ebenso wie bereits das Erwidervorbringen der Beklagten – ausdrücklich und ausschließlich unter Bezugnahme auf

das Gutachten der Sachverständigen Möntmann darauf gestützt, daß die Klägerin im erheblichen Umfang Buchung zu lasten der Beklagten vorgenommen habe. (vgl. SS der Beklagten vom 30.9.2013, GA 1490, 1493/1494).

Es ist daher fehlerhaft und **verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG und § 156 Abs. 1 ZPO, daß das Berufungsgericht von einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung abgesehen hat.**

5.

Das Berufungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 7.8.2013 ohne nähere Erläuterung angedeutet, daß keine Forderung der Klägerin mehr bestehen dürften und auch die Berechnungen der Beklagten zur Widerklage unzutreffend seien (Protokoll vom 7.8.2013, GA 1478, 1479). **Wie kann dies ohne konkrete Nachrechnung behauptet werden?**

a.)

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat daraufhin **ausdrücklich um einen richterlichen Hinweis gemäß § 139 Abs. 1,2 ZPO** zudem auf Seite vier und des Senatsbeschlusses vom 13.3.2013 verwendeten Begriff des **"geringfügigen Zinsschadens"** und um Informationen dazu gebeten, von **"welchen ungefähr da betragsmäßig aufgeworfenen Pflichtverletzungen, bezogen auf falsche Wertstellung, Falschbuchung, auf den Konto, Blindbuchung und fehlerhafte Anpassung der Senat ausgehe"** (aaO., GA 1479). Das Berufungsgericht hat gleichwohl ohne Darlehentilgung der erforderlichen eigenen Sachkunde "korrigierende" Zinsanpassungsberechnung exemplarisch für ein – offensichtlich unrichtig – "Hochzinsjahr" zu Grunde gelegt, statt sich mit dem vorliegenden Gutachten (falsche Wertstellungsberechnungen und Zinsanpassungen von 1994-2001) auseinander zusetzen. Dr. Ellenberger führte am 21.3.2014 beim RWS – Seminar aus, daß es neben der dreijährigen Kenntnisabhängigen, die zu 10 -jährige gibt, welche aber nur für das Kapital Anlagerecht gelte, für alles andere 30 Jahre. – Dies könne man angesichts der Laufzeiten von Darlehen die teils nicht unter 30 Jahren, in niedrigsten Zinsphasen und annuitätisch bis zu 40 Jahren laufen, nachvollziehen, zumal nach BGH XI ZR 48/07 die Verjährung nicht vor Tilgung der letzten Rate beginnt. Das Berufungsgericht verletzte durch die nicht ergangenen entscheidungserheblichen richterlichen Hinweise die Rechte der Beklagten. Es bestand zu keinem Zeitpunkt für die Beklagte die Möglichkeit, sich zu den Berechnungen und hieraus gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen zu äußern. Hier liegen eklatante Verletzungen von Verfahrensgrundsätzen vor.

Entsprechend Art. 103 Abs. 1 GG, zielt dieser auf einen angemessenen Ablauf des Verfahrens hin. Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also wirklich gehört

werden. Wenn ein Gericht im Verfahren einen Gehörsverstoß begeht, vereitelt es die Möglichkeit, eine Rechtsverletzung vor Gericht effektiv geltend zu machen. (BVerfG 1 PBvU 1/02 II 40, 44)

... deshalb muß die Partei in der Lage sein, ihren Sachvortrag auch darauf auszurichten. Wird ihr dies verwehrt, ist die Garantie rechtlichen Gehörs verletzt. Gebe es gegen diese neue und eigenständige Verletzung keinen Rechtsschutz, bliebe die **Beachtung des Grundrechtes aus Art. 103 Abs. 1 GG kontrollfrei**.

b.)

Dies verstößt eklatant gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und den Beibringungsgrundsatz sowie die Dispositionsmaxime, wenn einer von der Beklagten erhobene **Zahlungswiderklage unwidersprochen bleibt**, daß Berufungsgericht die geltend gemachte Forderung aber eigenständig prüft, diese als unbegründet erachtet und sich dabei über abgegebene Hauptsacheerledigungserklärungen (vgl. BU 14 Abs. 2) und sich aus den vorgelegten Forderungsaufstellung ergebende Tilgung und Verrechnung hinwegsetzt. Für die Beklagte bestand zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich zu den Berechnung des Berufungsgerichts und Ideen hieraus gezogenen rechtliche Schlußfolgerung zu äußern.

**Dies verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, so dass die Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 Alt. 2 ZPO die Revision hätte zugelassen werden müssen.**

6.

Den hilfsweise erhobenen Widerklageantrag zu 1.a), gerichtet auf Zahlung von 3749,25 €(vgl. BU 55), hat das Berufungsgericht mit der Begründung abgewiesen, dass insbesondere das Kontokorrentkonto Nr. 1820000202 zum Zeitpunkt der (angeblich) fehlerhaften Buchungen durchgehend die bedrohlich geführt worden sei (BU 56). Es lassen sich daher nicht feststellen, dass die Klägerin tatsächlich Nutzungen im Sinne des § 818 Abs. 1 BGB gezogen habe, die von ihr herauszugeben sein (BU 55). Bei dieser Würdigung ist das Berufungsgericht wiederum unter **Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG über den Sachvortrag der Beklagten hinweggegangen**, mit dem sie zum einzelnen unter Bezugnahme auf das Gutachten Möntmann vorgetragen hat, dass im Falle des unterbleiben der pflichtwidrigen Buchungen der Klägerin auf ein falsches Konto das fragliche Kontokorrentkonto Nr. 1820000202 zumindest über einen wesentlichen Teil des streitigen Zeitraumes im haben geführt worden wäre (vgl. SS der Beklagten vom 13.11.2012, GA 1413, 1417 ff.).

7.



In Höhe von 42.500 € hatte die Beklagte ihre Widerklageforderung mit der Regelung des § 114 a ZVG begründet (vgl. SS der Beklagten vom 30.9.2013, GA 1490, 1494 ff.). Auch das Berufungsgericht geht insoweit davon aus, dass sich ein für die Beklagte günstigeres Ergebnis ergäbe, wenn die Klägerin aufgrund der Regelung in § 114 a ZVG den Differenzbetrag zwischen den ihr zustehenden, durch die Grundschuld gesicherten Forderungen und der Höhe eines Gebotes von 7/10 an die Beklagte auszahlen müsste (BU 60 unten Nummer zu. Dieser Auffassung vermöge der Senat jedoch nicht folgen; vielmehr schließe er sich der – wenn auch nur in obiter dicta – vertretenen Auffassung des Bundesgerichtshofes an, wonach der Grundpfandgläubiger die Differenz nicht an den persönlichen Schuldner und Eigentümer auszu zahlen habe, auch wenn er dies bei einem Gebot bis zu 7/10 des Grundstückswertes tun müsste (BU 6 unten mit Hinweis auf BGH IX ZR 26/86, Urteil vom 13.11.1986, BGHZ 99,110 ff., Juris Rn. 23).

Auch diese Würdigung des Berufungsgerichtes ist in zulassungsrelevanter Weise rechtsfehlerhaft.

a.)

Es trifft zwar zu, dass der neunte Zivilsenat des BGH in zwei Entscheidungen in obiter dicta davon ausgegangen ist, daß dann, wenn die persönliche Forderung hinter dem Betrag zurückbleibt, für den Ersteher nach § 114 a ZVG als befriedigt gilt, der Ersteher die Differenz zwischen diesen Beträgen nicht an den persönlichen Schuldner und Eigentümer auszufolgen braucht, auch wenn er das bei einem Gebot bis zu 7/10 des Grundstückswertes tun müsste (BGH IX ZR 26/86, Urteil vom 13.11.1986, BGHZ 99, 110 ff., Juris Rn. 23; IX ZR 118/90, Urteil vom 13.12.1990, BGHZ 113,100 69,178).

b.)

Diese Auffassung wird jedoch im Schrifttum mit beachtlichen Gründen kritisiert (vgl. Stöber, ZVG, 20. Auflage, § 114a Rn. 3.7 b) sowie Schriftsatz der Beklagten vom 30.9.2013, GEA 14 90,1495 ff.). Dies begründet die rechtsgrundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache, so dass die Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO hätte zugelassen werden müssen.

Diese Würdigung steht im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BGH.

– Entgegenstehendes ergibt sich auch nicht aus den zitierten Urteilen des BGH, Az IX ZR 293/13 bzw. BGH VIII ZR 106/07 nicht. Dort lag der vom BGH abgelehnte Überprüfung Tatrichterlicher Würdigung ein festgestellter Sachverhalt, welcher rechtlich bewertet wurde, zu Grunde.

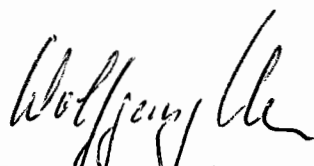
Das Berufungsgericht hat nicht die angenommene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten festgestellt. Die diesbezügliche Annahme, die Nichtvorlage einer Jahresbilanz könne (als einziger tragender Kündigungsgrund) die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden kausal bewirken, ist als unvertretbar bzw. willkürlich anzusehen, obwohl substantiiert und in entscheidungserheblicher Weise bestritten wurde, dass die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde durch eine hinreichend bevollmächtigte Personen veranlaßt wurde; dies sei aber Voraussetzung dafür, dass in der Zustellung der Urkunde eine erneute Kündigung der Vertragsbeziehung gesehen werden könne (vgl. SS der Beklagten vom 30.9.2013, G. A 14 90,1499).

Das Berufungsgericht führt aus, es komme nicht darauf an, dass nicht vorgetragen worden sei, wer seitens der Klägerin den Auftrag zur Zustellung der Urkunde erteilt habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Vollmacht zum Ausspruch der Kündigung vom 20.9.2001 auch bei der weiteren konkludenten Kündigung durch und Urkundenzustellung fortbestanden habe (BU 30 Abs. 2).

Mit dieser knappen Erwägung hat das Berufungsgericht den entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beklagten in einer Weise abgetan, die zeigt, dass es diesen Vortrag bei seiner Entscheidung unter Verstoß gegen **Art. 103 Abs. 1 GG** nicht berücksichtigt hat.

Eine erneute Kündigung der Vertragsbeziehung kann in der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde nur gesehen werden, wenn diese auch durch eine legitimierte Person bewirkt wurde die auch zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung bevollmächtigt gewesen wäre. Eben dieses hat die Beklagte jedoch in entscheidungserheblicher Weise bestritten. Das Berufungsgericht hätte daher der Klägerin aufgeben müssen, zu dieser Frage substantiiert vorzutragen und gegebenenfalls Beweise für ihre Behauptung anzubieten. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes verstößt daher in diesem Punkt gegen **Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und Paragraph 286 Abs. 1 ZPO**.

Das Gericht hat in genannter Besetzung eindeutig seine Macht zum Vorteil der Sparkasse Ostprignitz – Ruppiner Land mißbraucht dies sollte in einem Rechtsstaat zur Untersuchung der Unrechtsurteile führen, da diese Vorteilsnahme für Geldinstitute bereits öffentlich diskutiert wird (Kreishandwerksmeister Zimmermann – Berliner Volksbank, Unternehmer Selle – Sparkasse OPR, etc.).



Wolfgang Schroth

**\* Urteile zur Wertstellung:**

1987\_04\_23 LG Heidelberg 8 O 33/87,  
1987\_11\_13 OLG Karlsruhe 10 U 138/87,  
1989\_01\_17 BGH XI ZR 54/88,  
1996\_07\_11 OLG Frankfurt 1 U 268/94,  
1997\_05\_06 BGH XI ZR 208/96,  
1997\_06\_17 BGH XI ZR 239/96 unangemessene Benachteiligung kaufmännischen Verkehrs,  
2005\_12\_22 OLG Nürnberg 10 O 13490/04,  
2007\_04\_26 B4 R 89/06 R · BSG · Wertstellung.

**\*\* Urteile zur Zinsanpassung**

1990\_10\_24 OLG Celle 3 U 240/89 Zinsanpassung Leitsatz,  
1994\_11\_10 LG Traunstein 7 O 2675/1994 Zinsanpassung,  
1996\_04\_12 AG Ibbenbüren 3 C 910/95 Zinsanpassung Leitsatz,  
1997\_07\_10 AG Bonn 2 C 227/96 Zinsanpassung Leitsatz,  
1998\_08\_21 LG Leipzig 5 O 1150/96 - Zinsanpassung Leitsatz,  
2000\_06\_30 LG Dortmund 8 O 559/99,  
2000\_12\_20 OLG Celle 3 U 69/00,  
2004\_10\_22 van Gelder K61/04 Unterlassen der Zinsanpassungspflicht,  
2005\_04\_27 LG Frankfurt\_Oder 11 O 427/04,  
2006\_09\_29 AG Zittau 5 C 0582/05,  
2008\_11\_14 LG Frankfurt 2-25 O 10/08 Zinsen überzahlt Kopie.

Anlage: Urteil des OLG vom 13.11.2013, mit Tatbestandsberichtigungsbeschluß vom 14.04.2014.